STATUTEN DES VEREINS

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft SmartCity Baumgarten Solar PEN11

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1 Name

Der Verein führt den Namen "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft SmartCity Baumgarten Solar PEN11".

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde 1140 Wien.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 66 Abs 1 ElWG (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

2. VEREINSZWECK, ZIELE DES VEREINS

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;
4. Speicherung von Energie;
5. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen" und „Energieeffizienz".

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;

b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz; sowie

c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;

b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;

c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;

d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;

e. Subventionen und Förderungen, insbesondere aber nicht ausschließlich nach § 80 EAG;

f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;

g. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines.

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter -vergütungen) begünstigen.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 70 Abs 1 ElWG). Andere Mitgliedschaften sind nicht vorgesehen.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 70 Abs 1 ElWG). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung als Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG, sowie § 79 Abs 1 und 2 EAG.

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile.

Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 79 Abs 1 und 2 EAG sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger/in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger/in über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger/in im Eigentum der Verbrauchsanlage die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des Mitgliedes durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand dessen Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger/in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach Punkt 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2 Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer [einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten] durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten die kürzeren Kündigungsfristen gemäß § 24 ElWG.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

6.3 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als [2] Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

7.2 Den Mitgliedern kommt das Stimmrecht (Punkt 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer/innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.
Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.15.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8. EINLAGEVERPFLICHTUNGEN

8.1 Grundeinlage der Gründungsmitglieder

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrags von insgesamt EUR [100] (in Worten: Euro [Einhundert]).

Diese Einlageverpflichtung der Gründungsmitglieder (Grundeinlage) wird durch diese nach folgendem Verhältnis getragen:

a. [Verena Winiwarter]: [33,33] Prozent

b. [Helfried Saminger]: [33,33] Prozent

c. [Günter Lang]: [33,33] Prozent

d.

8.2 Grundeinlage von Neumitgliedern

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

8.3 Mitgliedsbeiträge

Für Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

8.4 Nachschusspflicht

Für die Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende gemeinsame Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von EUR [5.000] (in Worten: Euro [Fünftausend]). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist.

Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses, heranzuziehen ist. Der Nachschuss ist seitens der Mitglieder binnen 14 Tagen ab schriftlicher (per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

8.5 Allgemeinbestimmungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

9. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

a. Die Mitgliederversammlung (Punkt 10 und 11);

b. der Vorstand (Punkt 12, 13 und 14);

c. die Rechnungsprüfer/innen (Punkt 15); und

d. das Schiedsgericht (Punkt 17).

10. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1 Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine Mitgliederversammlung findet [einmal] im Kalenderjahr statt.

10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;

b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;

c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);

d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungprüferinnen/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);

e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin;

binnen längstens [3 Wochen] ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3 Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter.

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10.5 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens [15] Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.6 Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens [7 Tage] vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder

muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

10.7 Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens [2 Tage] vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens [2 Tage] vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 6.3 und 6.3 einer Mehrheit von [drei Viertel] der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen ebenso einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

10.9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/diese verhindert und kein/keine Stellvertreter/in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/in;

b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens [2 Tage] vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;

c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein;

d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Energieerzeugungsanlagen sowie von Nutzungsrechten an Erzeugungsanlagen, jeweils zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;

e. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;

f. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);

g. Entlastung des Vorstands;

h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

j. alle im Rahmen dieser Statuten der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;

k. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau sowie dem/der Schriftführer/in und Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/innen.

Bei mehreren Stellvertreter/innen ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

12.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

12.2 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt [5] Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

12.3 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, schriftlich (per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens [7] Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann/Obfrau als auch Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich schriftlich. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege, wobei die Textform gemäß §13 Abs 2 AktG ausreichend ist.

12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

12.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

12.6 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.7 Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

12.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

12.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

13. AUFGABEN DES VORSTANDES

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;

b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;

c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

d. Aufnahme von Mitgliedern, die Festlegung der hierbei zu leistenden Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;

e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

f. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

g. Verwaltung des Vereinsvermögens;

h. Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;

i. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmer/innen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;

j. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens [4 Wochen] vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige Mitglieder berechtigt sind, längstens [2] Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

14.1 Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach Maßgabe von Punkt 14.4 nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines gemeinsam.

Sofern Stellvertreter/innen gewählt sind, unterstützen diese bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.2 Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein mit Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit dem Schriftführer/der Schriftführerin oder dem Kassier/der Kassierin nach außen.

14.3 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.4 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, sofern ein solcher nicht bestellt ist, eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.5 Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.6 Der/die Schriftführer/in führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Ist kein/e Schriftführer/in bestellt, werden dessen Aufgaben vom Kassier/der Kassierin erfüllt.

14.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

14.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin, jeweils deren Stellvertreter/innen. Ist für den Obmann/die Obfrau kein/e Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in bestellt, tritt der/die Kassier/in an die Stelle des Obmannes/der Obfrau.

15. RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

15.1 Mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von [3] Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer/innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2 Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

15.4 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder alle Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen in Kraft.

15.5 Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

16. DATENSCHUTZ

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

17. SCHIEDSGERICHT

17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzende entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4 Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18. FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit [Dreiviertelmehrheit] der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler/in.

18.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

19.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung – in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß Punkt 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die Mitglieder zu verteilen.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

19.2 Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Nachschüsse entschädigungslos beim Verein.

19.3 Das verbleibende Vereinsvermögen ist für Zwecke gemäß Punkt 2.2 zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Unterzeichnung der GründerInnen:



Verena Winiwarter

Helfried Saminger

17.2.2026

Günter Lang

11.02.2026

GL